



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 13. Juli 2026			Nr. 37/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
201	07.07.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Berichtigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteich- weg“ der Gemeinde Saerbeck	294 – 296
202	09.07.2026	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Tagesordnung des Rates am 16.07.2026	297

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

201. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck:

Berichtigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ der Gemeinde Saerbeck, bekanntgemacht am 26. Februar 2025, gem. § 214 Absatz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 die Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers im Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung gemäß § 214 Absatz 4 BauGB beschlossen.

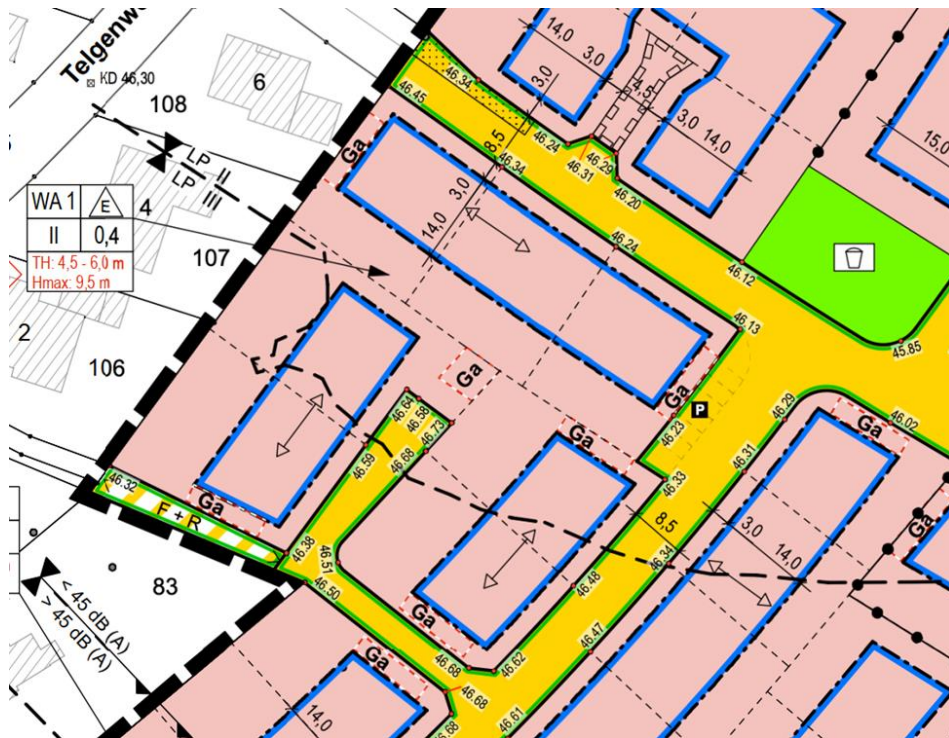
Begründung:

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2025 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ – 1. Änderung gefasst. Die Überarbeitung des Bebauungsplans von der Urplanung zur 1. Änderung hat zu einem Schreib- bzw. Übertragungsfehler in der Baunutzungsschablone für das WA 1 geführt. Entgegen der ursprünglichen Absicht und der zugrundeliegenden Abwägung und Beschlusslage, in diesem Baufeld Einzel- und Doppelhäuser zuzulassen, sind durch das Versehen nur noch Einzelhäuser zulässig.

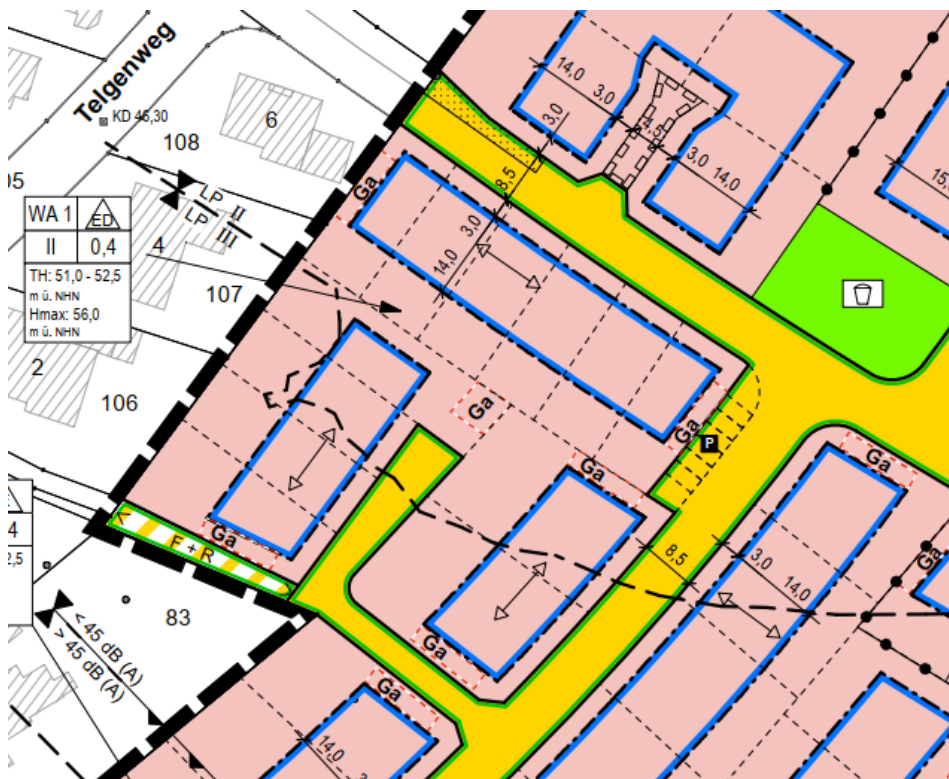
Die Heilung der fehlerhaften Darstellung erfolgt in Anlehnung an das ergänzende Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch die Geringfügigkeit der Berichtigung nicht ausgelöst, da sich der materielle Inhalt nicht ändert, sondern nur ein mechanisches Versehen korrigiert wird, das den objektiven Willen des Rates verfälscht wiedergibt.

Der nachfolgende Auszug aus dem derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung zeigt die fehlerhafte Darstellung in der Baunutzungsschablone zum Baugebiet WA 1





Nachfolgender Ausschnitt aus der rechtskräftigen Urfassung des Bebauungsplans zeigt die korrekte Darstellung der baulichen Nutzung im WA 1 mit Einzel- und Doppelhäusern



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Hanfteichweg“ in der vorgenannten, berichtigten Fassung gemäß § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 26. Februar 2025 in Kraft.

Einsichtnahme

Der berichtigte Bebauungsplan mit Begründung kann auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de/> abgerufen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 205, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205, möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann auch auf elektronischem Postweg unter bauleitplanung@saerbeck.de ein Termin vereinbart werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 07.07..2026

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 37/2026/201

202. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Tagesordnung des Rates am 16.07.2026

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Tagesordnung des Rates am 16.07.2026, 18:00 Uhr (Beginn Öffentliche Sitzung: 18:30 Uhr), im großen Saal des Rathauses Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke.

Weitere Informationen im Sitzungsdienst unter:
<https://recke.ratsinfomanagement.net>.

Recke, 09.07..2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 37/2026/202